Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 35 (1955-1956)
Heft: 11

Artikel: Kritische Gedanken zum Wohlfahrtsstaat
Autor: Bieri, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160457

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

was er nicht lassen konnte, war deswegen keineswegs er selber. Er hat sich überhaupt kaum jemals etwas vorgemacht und sich nie von andern etwas vormachen lassen — er blieb bei seinen ursprünglichen Intuitionen. Gewiß war es in seinen Augen schätzenswert, wenn zu den moralischen noch intellektuelle Eigenschaften traten, aber er glaubte nicht an diese ohne jene: sein gelegentlicher Zynismus war nur Bluff. Natürlich ist es schwer, in der Hitze des Lebenskampfes nicht auch Fehler zu begehen, und fast unmöglich in einem Beruf, der diesen Lebenskampf sozusagen verkörpert. Da ihm die Gabe und der Trieb fehlten, irdische Schätze anzuhäufen, wurde seine Lebensrechnung in dieser Hinsicht höchst einfach. Und was die innere Abrechnung anbetrifft, traute ich ihm immer zu, daß sie gleich unproblematisch ausfallen würde. Alles andere als Aufrichtigkeit dem toten Freunde gegenüber liegt mir völlig fern. Aber eine solche vermag gewiß die Verehrung nicht selbstherrlich auszuschließen. Ich, der ich so gut wie alles las, was aus seiner Feder stammte, ich kenne von dem Vielgewandten keine «letzten Worte». Und nichts vermöchte mich mit tieferer Liebe für sein Andenken zu erfüllen. Denn was kann man Gültigeres hinterlassen als ein Vermächtnis, welches schweigt?

Fritz Ernst

KRITISCHE GEDANKEN ZUM WOHLFAHRTSSTAAT

VON ERNST BIERI

In der *Stadt Zürich* wurden im Jahre 1954 9600 Personen oder 4 Prozent der Bevölkerung auf Grund des kantonalen Armengesetzes mit über 9 Millionen Franken unterstützt. Von den über 65jährigen Einwohnern der Stadt bezogen 40 Prozent, gleich 16 000 Personen, die Altersbeihilfe, die brutto 19 Millionen Franken erforderte. Gut 43 Prozent der Bevölkerung sind bei Krankenkassen obligatorisch versichert, weil ihr Einkommen die vorgeschriebene Limite nicht überschreitet; die Stadt zahlte daran netto 5,3 Millionen; im Durchschnitt erhielt jeder obligatorisch Versicherte an die Jahresprämie von 100 Franken die Hälfte von Bund, Kanton und Stadt vergütet. In der Volksküche wurden jeden Tag 4000 Portionen für Erwachsene abgegeben. 10 000 Schulkinder bezogen die Schulmilch, davon ein Drittel gratis. Von 128 000 Wohnungen, in denen die Bevölkerung lebte, sind rund 26 000 mit öffentlichen Subventionen oder von der Stadt

direkt erstellt worden. Die Barbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinde an diese Wohnungen erreichten von 1943 bis 1954 die Summe von 125,7 Millionen Franken; dazu kommen Darlehen zu verbilligtem Zinssatz und individuell ausgerichtete Wohnungsbeihilfen (1600 Fälle mit einer halben Million Franken Beitrag pro Jahr).

Die Stadt Zürich hat im Jahre 1954 brutto 54 Millionen und *netto 40 Millionen Franken* für Fürsorgezwecke aller Art ausgegeben. Nicht eingerechnet sind darin die jeweils sofort abgebuchten Ausgaben für den Ankauf, die Erstellung oder den Umbau von Heimen, Anstalten und Spitälern; nach kaufmännischer Rechnung müßte der Kapitaldienst für diese Gebäude ebenfalls den Betriebsrechnungen belastet werden, wodurch sich die gesamten Sozialausgaben erhöhen würden.

* * *

Dieser kurze Querschnitt durch die Sozialleistungen der größten Schweizer Stadt zeigt den Wohlfahrtsstaat am lebendigen Beispiel. Daß man die Armen und Kranken nicht einfach ihrem Schicksal überlassen dürfe, ist ein alter Grundsatz im christlichen Abendland. Die bis ins letzte Jahrhundert hinein von der Kirche getragenen Hilfs- und Fürsorgewerke können auf eine lange Geschichte zurückblicken. Im Verlaufe von wenigen Jahrzehnten ist aber sowohl im Umfang als auch in der Struktur der Wohlfahrtspflege eine *gewaltige Veränderung* eingetreten, die nicht nur die steigende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines modernen Industriestaates wiederspiegelt, sondern auch in engstem Zusammenhang mit der Ideologie der Zeit steht, ja diese Ideologie ihrerseits stark beeinflußt.

In die Augen springt zunächst das *unaufhaltsame Wachstum* der in Geld ausgedrückten *Leistungen für Wohlfahrtszwecke;* in Zürich wurden beispielsweise vor dem ersten Weltkrieg weniger als 6 Prozent der Gesamtausgaben für soziale Aufgaben aufgewendet, während es heute — mitten in der Hochkonjunktur! — über 20 Prozent der Gesamtausgaben sind. Die starke prozentuale und absolute Steigerung der Sozialausgaben in Bund, Kantonen und Gemeinden ist jedoch nicht das wesentliche Merkmal der sozialgeschichtlichen Entwicklung. Die wenigen Prozent der Gesamtausgaben, die vor fünfzig Jahren für die Sozialdienste ausgegeben wurden, trafen wahrscheinlich den Fiskus, die Steuerzahler und die Wirtschaft härter als die vervielfachte Leistung von heute, da die innere Kraft der Wirtschaft inzwischen ebenfalls zugenommen hat. Die für den «Wahlbedarf» zur Verfügung stehenden Mittel sind auch im öffentlichen Haushalt größer als früher.

Wichtiger und das Nachdenken herausfordernder sind die Mutationen, die sich in der *Struktur* der Sozialpolitik und in der sie tragenden und stoßenden *Mentalität* ereignet haben. Als Träger der So-

zialwerke ist im letzten Jahrhundert in allen Industriestaaten *die Kirche vom Staat verdrängt* worden. Man hielt die Kirche weder für umfassend noch für kompetent und gerüstet genug, um die im Gefolge der industriellen Revolution neu aufgetretenen oder neu geweckten sozialen Postulate zu erfüllen. Mit dem Übergang der zentralen sozialen Aufgaben von der Kirche an den Staat war automatisch eine Verschiebung vom ideellen Moment, das sich von der religiösen Pflicht zur Nächstenliebe nährte, auf das materielle Moment gegeben. Der Staat durfte und wollte sich nicht um das Heil der Seelen kümmern; sein Auftrag war lediglich, materieller Not mit materiellen Mitteln zu steuern. Damit war eine Bresche in den Gedanken und die Tat der spontanen, direkten und aus dem individuellen Gewissen herausgeholten Hilfe geschlagen. Die Kirche hatte in ihrer sozialen Aktivität nicht befohlen, sondern appelliert und ermahnt; der Staat hingegen arbeitete mit den ihm zukommenden Instrumenten der Gesetzgebung, der Verwaltungskontrolle und schließlich der Subventionierung.

Die staatliche Sozialpolitik begann mit *Schutzgesetzen* zugunsten der von der industriellen Arbeit besonders hergenommenen Gruppen (Kinder, Frauen). Dann nahm er die Unfallverhütung und die Regelung der Arbeitszeit, wiederum ausschließlich für die Fabrikarbeiterschaft, an die Hand. Es waren *ordnende, nicht ausgleichende* Eingriffe des Staates in die Wirtschaft. Die eigentlichen Notfälle — Erkrankung oder Tod des Ernährers, soziale Untauglichkeit — wurden von der *Armenfürsorge* betreut, die in ihrer Methode die alte individuelle Unterstützung weiterführte, aber auf gesetzliche Basis gestellt war. Man vergißt heute leicht, daß die Armenunterstützung kein Akt barmherziger Milde des Staates und der Gemeinde ist, sondern auf Grund ganz bestimmter gesetzlicher Vorschriften ausgerichtet wird. Der Bedürftige hat einen *klaren Rechtsanspruch* auf die Unterstützung; es ist kein Almosen, das ihm gutherzige Funktionäre in einer schwachen Stunde schenken. Die Besonderheit der Armenfürsorge liegt vielmehr darin, daß jeder Fall von Amtes wegen geprüft wird, daß die Unterstützung nach Art und Umfang jedem Fall angepaßt wird und daß schließlich eine Rückerstattungspflicht besteht, wenn sich die Verhältnisse des Unterstützungsempfängers wieder bessern.

Die unausgesprochene *Voraussetzung* der beiden erwähnten Gruppen von Sozialmaßnahmen — Schutzgesetze einerseits und öffentliche Fürsorge anderseits — ist die Annahme, daß normalerweise *jeder für sich selbst sorgen solle und könne.* Erst wenn einer aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage ist, für sich und seine Angehörigen die Existenzmittel zu beschaffen, wird der virtuelle Rechtsanspruch auf Hilfe der Gemeinschaft aktuell. Nun gibt es besondere

Situationen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in jedermanns Leben auftreten: *Krankheit, Alter*, vielleicht auch *Arbeitslosigkeit*. Diese Notlagen sollten nach der Ideologie, auf der das geschilderte System beruhte, durch den persönlichen «Notpfennig» gemeistert werden. Man erwartete, daß jeder etwas Geld auf die Seite lege, um die Perioden der Not aus eigener Kraft durchstehen zu können. An die Stelle von Bargeld konnte in ländlichen Verhältnissen auch der Erwerb eines eigenen Häuschens mit Garten oder Kleinlandwirtschaft treten, die wenigstens ein bescheidenes Existenzminimum garantierten. Das *Hauptgewicht* lag beim *Individuum* und seiner Verantwortung, nicht beim Staat und seiner Hilfspflicht. Reichten die individuelle Leistung und Vorsorge nicht aus, so traten auf der zweiten Stufe die Verwandtenunterstützung (die im Zivilgesetzbuch verankert ist) und die private Wohltätigkeit in Funktion; erst auf der dritten Stufe schaltete sich die öffentliche Hand ein.

* * *

Die Zeiten, in denen nach dieser Weise und aus dieser Gesinnung heraus Sozialpolitik betrieben wurde, sind vorbei. Heute erwartet, ja verlangt eine wachsende Zahl von Bürgern, daß *«der Staat»* ihnen erstens in jeder Notlage sofort und unmittelbar beispringe und zweitens Maßnahmen treffe, um die Not überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Der Gang zum Fürsorgeamt wird als unwürdige Almosenbettelei verpönt; man will seine Unterstützung auf Grund eines «Rechtsanspruchs». Im Grunde genommen handelt es sich aber nicht um eine Verlagerung vom Almosen auf den Rechtsanspruch (diese Verlagerung ist bereits mit der Säkularisierung der Wohlfahrtspflege eingetreten), sondern um die *Ersetzung eines individuellen und individuell prüfbaren* durch einen *kollektiven*, möglichst von der Kontrolle befreiten *Rechtsanspruch*.

Für das System der kollektiven Fürsorge eignen sich nur bestimmte Arten von Lebenszwischenfällen: solche, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit und in einer großen Streuung auftreten, also ein Gruppen- oder Altersklassenschicksal darstellen. Dazu gehören in erster Linie Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit. In allen drei Fällen hat der *Bund* in Verbindung mit Kantonen und Gemeinden besondere Institutionen geschaffen, die einen *Kollektivschutz* bieten, und in allen drei Fällen hat man, technisch und finanziell, die Methode der *Versicherung* gewählt. Die Frage taucht auf, ob damit der Staat nicht einfach dasselbe macht, was jeder einzelne für sich oder eine Gruppe (Betrieb, Gewerkschaft, Verband) für ihre Mitglieder tun kann. Zwei Faktoren geben aber der vom Staat verordneten oder selbst durchgeführten Versicherung die Wendung in das Wohlfahrtsstaatliche: einmal wird ein — partielles oder umfassendes — *Obli-*

gatorium verfügt, und sodann wird, wiederum durch staatlichen Zwang, eine *Finanzierungsmethode* bestimmt, die eine größere oder kleinere Komponente reiner Fürsorge enthält. So zum Beispiel die Arbeitgeberbeiträge an die Arbeitslosenversicherung, die Krankenkassen und die AHV-Leistungen, die in der ursprünglichen Idee des Dienstvertrags und des durch ihn festgesetzten Lohnes nicht enthalten waren. Vor allem aber tragen die *aus allgemeinen Steuermitteln* bestrittenen Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden an die verschiedenen Sozialversicherungen einen ausgesprochenen Fürsorgecharakter. Immerhin ist der Gedanke der Versicherung durch die Entrichtung von Prämien noch gewahrt.

Die Kollektivhilfe wird aber auch abseits der Versicherungen vorangetrieben. So müssen in der Stadt Zürich die 19 Millionen Franken Altersbeihilfe, die Defizitdeckung für Heime, Anstalten und Spitäler sowie zahlreiche kleinere Aktionen als *reine Sozialausgaben* gemäß *Fürsorgeprinzip* angesprochen werden. Diese Leistungen dienen teils der Ergänzung, teils der psychologisch-praktischen Vorbereitung des Ausbaus der Sozialversicherungen; auf jeden Fall *verkleinern* sie den Anteil der *persönlichen Vorsorge* für die von Staates wegen betreuten Notlagen.

* * *

Die kollektive Fürsorge weist ihre Vorteile und ihre Nachteile auf. Zu den Vorteilen wird die «menschenwürdigere» Art der Hilfe gerechnet; es ist in der Tat weniger ärgerlich und stoßend, wenn jeden Monat der Postbote die Unterstützung ins Haus bringt, als wenn man auf dem Fürsorgeamt vorsprechen und sein Haushaltungsbuch vorlegen muß. Sodann wird die Verwaltung bedeutend vereinfacht. Die «klassische» Fürsorge ist wegen der Kontrolle der Einzelfälle personalintensiv und erfordert einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die kollektive Fürsorge bedeutet außerdem eine Hilfe an die «verschämten Armen», die lieber hungern als um Unterstützung nachsuchen. Sie werden nun ohne Bittstellerei gemäß ihrem Einkommen und Vermögen in die Gruppe der Bezüger eingereiht.

Die Hauptnachteile des Übergangs von der individuellen zur kollektiven Hilfe sind der *Schematismus* einerseits und die *Lähmung des persönlichen Leistungswillens* anderseits. Beide Einwände dürfen in unseren Parlamenten unter der Strafe der öffentlichen Diffamierung und der bösartigsten persönlichen Verunglimpfung gar nicht mehr vorgebracht werden — so weit sind wir in unserer sozialen Demokratie gekommen. Der Schematismus besteht zum Beispiel darin, daß auf die unterschiedlichen Wohnungskosten der Bezüger (ein Teil sitzt vielleicht dank Untermiete fast gratis) keine Rücksicht genommen wird. Die Lähmung des Leistungswillens ist direkt schwer

nachzuweisen. Sicher wird es sich aber ein guter Rechner überlegen, ob er eine private Altersversicherung abschließen will, wenn er ohne Prämien nach dem 65. Altersjahr in Zürich für sich und seine Frau aus der Übergangsrente der AHV und der Beihilfe im Jahr 3760 Franken erhält. Wie hoch wären die Prämien, die er für eine Rente von gleicher Höhe während Jahrzehnten von seinem Einkommen wegnehmen müßte? Bekannt ist auch die Erscheinung, daß man als Mitglied einer Krankenkasse leichter und häufiger zum Arzt geht denn als Privatpatient. Diese Auswirkungen der kollektiven Fürsorge schlagen sich in einem finanziellen Aufwand der öffentlichen Hand nieder, der zweifellos größer ist, als wenn jeder Fall individuell geprüft würde.

Bedenklicher als die materiellen sind aber die *psychologischen Folgen*. Die Leistung des Staates oder der Gemeinde wird als *selbstverständlich* betrachtet, und von Dankbarkeit ist kaum mehr die Rede. Die eigenen Beiträge aber, etwa an die Krankenversicherung, will man durch fleißige Benützung der Institution möglichst gut «herausschlagen». Man verlangt zudem steigende Vorteile, aber immer zu Lasten des Staates; die angebotenen Leistungen werden als bare Pflicht und Schuldigkeit der öffentlichen Hand angesehen, und wer Einwände geltend macht, wird unverzüglich als Reaktionär und Volksfeind verschrien.

* * *

Der Übergang von der individuellen Fürsorge zum *kollektiven Sozialdienst* hat sowohl die soziale Struktur der Empfänger von Sozialleistungen als auch die allgemeine Mentalität tiefgreifend verändert. Die *Zahl der Begünstigten* ist gegenüber früher stark angewachsen. Zwei Fünftel der stadtzürcherischen Bevölkerung sind im Obligatorium der Krankenversicherung, ein Fünftel erfreut sich staatlich verbilligter Wohnungen. Man wird nicht im Ernste glauben wollen, daß 20 oder 40 Prozent der Bevölkerung durchwegs zu den «Armen» und «Bedürftigen» im herkömmlichen Sinne gehören. Unter den Mietern der subventionierten Wohnungen befindet sich fast die ganze Klasse der arrivierten Sozialdemokraten (von denen sich ein Teil daneben nette Ferienhäuschen im Tessin oder anderswo zugelegt hat); gut bezahlte Beamte, die heute mit Autos ausgerüstet sind, sitzen in Einfamilienhäusern, an deren Erstellung aus öffentlichen Mitteln 10 000 Fr. und mehr zugeschossen worden sind. So partizipiert an den zahlreichen Vergünstigungen des Wohlfahrtsstaates, von der Krankenkassensubvention bis zu den Volksvorstellungen, eine soziale Schicht, die es sich streng verbitten würde, zum «Proletariat» gerechnet zu werden. Die soziale Struktur der Sozialleistungsempfänger trägt weithin ein durchaus *mittelständisches Gepräge*.

Die Quantität droht auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik in eine neue Qualität umzuschlagen: Die *Mentalität* der Bezüger ist eine andere geworden. Man fühlt sich nicht mehr als Gesuchsteller und Bittender, sondern pocht auf sein Recht, stellt Forderungen auf, protestiert an Versammlungen und sucht seinen Willen mit dem Stimmzettel durchzusetzen. Man ist in großer Zahl vorhanden, und das gestattet es, alle Hinweise auf vielleicht stoßende Einzelfälle mit einer anklägerischen Handbewegung abzutun und sich hinter das Kollektiv zu verstecken. Die Frage der absoluten Notwendigkeit einer neuen Sozialleistung wird gar nicht mehr gestellt; sie zu stellen, ist geradezu ein Sakrileg am heiligsten Menschenrecht, dem *Recht auf mehr*. Das Kriterium ist nicht mehr, wie früher, das Existenzminimum, sondern die Wünschbarkeit einer sozialen Maßnahme, und dieses Kriterium ist an sich unbegrenzt dehnbar. Der Staat ist immer «zu wenig sozial»; eine obere Grenze wird rundweg geleugnet; die ganze Sozialpolitik wird als ein zähes Ringen mit retardierenden, egoistischen, reaktionären und hartherzigen Kräften gemalt, denen man Schritt für Schritt neue Konzessionen abpressen müsse. Die Sozialdemokratie versteht es bekanntlich, als Promotor und Garant dieses Perpetuum mobile der Sozialpolitik die Mentalität des Wohlfahrtsstaates politisch für sich auszunützen; denn auch die zu den sozialen Postulaten durchaus positiv eingestellten bürgerlichen Parteien vermögen, wenn sie einigermaßen ihrem Ideengut treu bleiben wollen, den Wettbewerb mit dem *automatischen Uhrwerk der «sozialen Offensive»* nicht mitzumachen.

* * *

Das Aufkommen der wohlfahrtsstaatlichen Ideologie des unbegrenzten Forderns erscheint im Lichte der Sozialgeschichte paradox, denn es fällt zusammen mit einer Periode steigender allgemeiner *Prosperität*. Die Arbeiter und Angestellten von heute haben es unbestreitbar materiell besser als ihre Vorgänger vor einer oder zwei Generationen. Sie verdienen, abgesehen von Sonderfällen wie sehr kinderreichen Familien, mehr, als sie zur Fristung des Existenzminimums benötigen; Armut, wie sie in vielen Familien aus früheren Zeiten vom Vater und vom Großvater geschildert wird, ist weitgehend verschwunden. Man ißt besser, kleidet sich besser als früher und kann sich einige Vergnügungen leisten. In Zürich würde niemand einem Altersbeihilfebezüger einen Kinobesuch oder den Besitz eines Radios als «Luxus» vorhalten. Der *Lebensstil* und damit die Anforderungen an das Leben haben sich *gewandelt*. Noch vor zehn Jahren wurde heftig gestritten, ob in subventionierten Wohnungen Kühlschränke eingebaut werden dürften; heute hält man diese Installation für selbstverständlich. Obwohl also im Vergleich der Epochen

und ihrer materiellen Verhältnisse der Lebenskomfort größer ist als früher und nicht mehr eine ganze Schicht an der dunklen Grenze der Armut herumpendelt, ist der Wunsch nach staatlicher Hilfe und nach sozialem Ausgleich nicht schwächer, sondern stärker geworden.

Es kann zur Erklärung der überraschenden *Disparität zwischen effektivem Lebensstandard und sozialer Fiebertemperatur* eine Reihe von Faktoren vorwiegend psychologischer Natur angeführt werden. Die Zahl der *Unselbständigerwerbenden* hat stark zugenommen, sowohl absolut wie prozentual zu den Beschäftigten. Nun ist das Gefühl der Verantwortung für sich und die Zukunft bei den Selbständigerwerbenden aus naheliegenden Gründen lebhafter entwickelt; sie müssen auf lange Sicht planen und haben auch die Möglichkeit, durch Geschick und Initiative für schlechtere Zeiten vorzusorgen. Die Unselbständigerwerbenden hingegen, die in regelmäßigen Abständen ihren Lohn erhalten, haben ein anderes, ein statisches Lebensgefühl; sie planen selten auf lange Sicht und erschrecken bei der geringsten Schwankung. Ihr Sinnen und Trachten ist auf *Stabilität und Sicherheit* gerichtet. Sie halten Staatsgarantien auch in der Sozialpolitik für verläßlicher als die Zusicherung der freien Wirtschaft, sie werde, wenn man ihr nicht zu viele Fesseln anlege, für Arbeitsplätze und rechten Lohn sorgen. Das ist kein negatives Werturteil über die Unselbständigerwerbenden, sondern die Feststellung einer Tatsache, die durch die Organisation der modernen Wirtschaft geschaffen wurde. Mit dem Appell zur Initiative, zur Selbstverantwortung, zur Selbstsorge weiß der Unselbständigerwerbende weniger anzufangen als mit einem Gesetz, das ihm bestimmte Leistungen verspricht.

Ein weiterer Grund für die Neigung, den Staat zur allgemeinen Versorgungsanstalt auszubauen, ist das — leider begründete — Mißtrauen gegenüber der Stabilität des *Geldwertes*. Die Klage über eine genußsüchtige Jugend, die das Sparen verlernt habe, sollte gedämpfter sein, denn wer kann der Masse der jungen Leute heute guten Gewissens empfehlen, daß man es durch saures Sparen später «zu etwas bringe»? Übrigens beißt sich gerade hier die Katze der Sozialpolitik in den eigenen Schwanz: indem der Staat die Vorsorge für Notlagen übernimmt, sei es mit oder ohne Prämienpflicht, schwächt er den Willen (und die Verantwortlichkeit) des einzelnen, sich persönlich für später zu sichern.

Drittens erzeugt das organisierte Aufstellen und Durchsetzen von materiellen Postulaten eine gewisse *Eigengesetzlichkeit*. Man gewöhnt sich daran, daß es in der Sozialpolitik «immer weiter gehe», ohne sich noch Gedanken über den ursprünglichen Zweck und Umfang der aus der christlich-karitativen Ideenwelt abgeleiteten staatlichen Sozialtätigkeit zu machen.

Der vierte und wohl ausschlaggebende Grund ist die weit im Volk verbreitete Annahme, daß man *mit Geld alles machen könne:* Krankheiten vertreiben, das Alter verschönern, die Krise bannen, kurz, alle äußere und innere Not beheben. In einer Debatte über die Gesundheitspolitik brachte die sozialistische Seite deutlich zum Ausdruck, daß nach ihrer Auffassung durch einen generösen Einsatz materieller Mittel für Forschung, Hospitalisierung und Krankengeld eigentlich die Krankheit aus der Welt geschafft werden könnte. Die letzte Quelle der wohlfahrtsstaatlichen Mentalität ist zweifellos der *Glaube an die Perfektibilität* — an die erreichbare Perfektibilität — des Menschen und des Menschengeschlechts. Und das einzige Hindernis auf dem Wege zur Herstellung des vollkommenen Glücks sei der Mangel an Geld.

* * *

Ein weiter Bogen spannt sich von der anfänglich kirchlich-karitativen, dann staatlich-fürsorgerischen Bemühung um die Ärmsten der Armen zum Wohlfahrtsstaat, in dem — konsequent zu Ende gedacht — nach *Lenin* jeder das Recht besitzt, «von der Gesellschaft ohne jegliche Kontrolle über die Arbeitsleistung des einzelnen Bürgers eine beliebige Anzahl Trüffeln, Automobile, Pianinos usw. zu beanspruchen». Von der Bekämpfung der Armut ist man zur *Verteilung des Wohlstandes* geschritten. An die Stelle des Begriffs «Existenzminimum», der immerhin einigermaßen genau abgrenzbar ist, trat der elastische Begriff «Wohlfahrt». Was aber Wohlfahrt ist und bis zu welchem Grade der Staat verpflichtet werden kann, sie zu gewährleisten, sollen nicht mehr die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und der Anteil des einzelnen an der Erzeugung des wirtschaftlichen Gutes, sondern die jeweiligen politischen Machtverhältnisse bestimmen.

Es liegt auf der Hand, daß sich mit diesem Verfahren die *Demokratie* gegen die materiellen und die geistigen Grundlagen richtet, auf denen sie ruht. Ihre wirtschaftliche Grundlage ist ja nicht ein imaginärer «Nationalfonds», den man via Gesetzgebung nach Belieben ausschöpfen kann. Vielmehr sind es die Anstrengungen der vielen — nicht des Unternehmers allein, aber auch nicht des Arbeiters allein —, die den *Industriestaat Schweiz* zum Prosperieren bringen. Der Glaube, daß «der Staat» gegen alle Wechselfälle des nationalen Lebens sichern und versichern könne, ist grundsätzlich verkehrt; er kann wohl Wechselfälle des individuellen Lebens lindern, aber immer nach Maßgabe der wirtschaftlichen Kraft des ganzen Landes.

Aber auch das *geistige Fundament* der Demokratie leidet unter der wohlfahrtsstaatlichen Mentalität Schaden. Es ist ein Irrtum, die

Ideologie des Wohlfahrtsstaates mit dem eidgenössischen Gedanken der Solidarität gleichzusetzen. Die wahre *Solidarität* entsteht zwischen selbständigen Bürgern, die wissen (als Eidgenossen und als Christen), daß die Glückseligkeit nicht mit ein paar Handgriffen am Steuergesetz oder an der AHV bewerkstelligt werden kann. Der Wohlfahrtsstaat jedoch teilt das Volk in Fordernde und Verweigernde, in Nehmende und Gebende; die *Polarität,* der Kampf ist sein Klima, und er verbreitet die Aura um sich, daß «mit Geld alles zu machen» sei. Damit schwächt er die seelische Widerstandskraft des einzelnen und des Volkes und leistet einem *Eudämonismus* Vorschub, aus dem heraus die Eidgenossenschaft nie hätte geschaffen werden können.

* * *

Mit Absicht wurde in den vorstehenden kritischen Gedanken zum Wohlfahrtsstaat die *finanzielle Seite* in den Hintergrund gerückt. Sie ist nur ein Aspekt des Problems, und in der Zeit der Hochkonjunktur nicht einmal der wichtigste. Immerhin seien zur Illustration der «unsozialen Schweiz» noch einige Zahlen nachgetragen. Im Jahre 1953 gaben *Bund, Kantone und Gemeinden* insgesamt *927 Millionen Franken für soziale Zwecke* aus, also bedeutend mehr als für die «wahnsinnig übersetzten Militärausgaben», welche die Linke für die angebliche «Stagnation» der schweizerischen Sozialpolitik verantwortlich zu machen pflegt. Dazu kommen die Sozialaufwendungen der *Industrie,* die 18 bis 20 Prozent der Lohnsumme oder *mehr als zwei Milliarden* betragen. Total werden also *drei Milliarden* oder rund ein Siebentel des Volkseinkommens für soziale Zwecke verausgabt.

Nur der kleinere Teil dieser Ausgaben wird durch Prämienleistungen der direkt Begünstigten aufgebracht. Der größere Teil der Sozialausgaben der öffentlichen Hand wird über die *Steuern* bereitgestellt, in denen als Folge der Progression eine erhebliche soziale Komponente steckt. Die Absicht der Linken geht dahin, einerseits die Sozialausgaben immer weiter in die Höhe zu treiben und anderseits ihre Finanzierung hauptsächlich via Steuern zu besorgen, das heißt «die Reichen» zahlen zu lassen. Daß diese *zweite Verteilung des Volkseinkommens* ihre Grenze hat, zeigt das Beispiel Englands, wo die massive Besteuerung der oberen Klassen dazu geführt hat, daß die Steuerlast von der großen Masse getragen werden muß.

In der Schweiz kommen gegenwärtig jene Schichten am *schlechtesten* weg, die in der Terminologie des Wohlfahrtsstaates unmittelbar oberhalb der «Notstandsgrenze» liegen, praktisch also direkt an diejenige Schicht anschließen, die in der einen oder anderen Form von den Sozialwerken noch profitiert. Sie wird bereits von der scharfen Progression der Steuergesetze erfaßt, kann aber die Vorteile des Wohlfahrtsstaates nicht mehr genießen. Das ist beispielsweise in Zü-

rich für die gesamte Lehrerschaft schon der Fall. Mit dem zunehmenden Ausbau der Sozialversicherung — gegenwärtig stehen die Revision der Krankenversicherung mit Einführung der Mutterschaftsversicherung (81 Millionen jährlich für den Bund allein) und die Invaliditätsversicherung (100 Millionen jährlich) auf dem Programm — wird sich die *Lastenaufbringung noch stärker auf den Mittelstand* verschieben.

AMERIKA, KARTHAGO UND DIE KOLONIALREICHE

VON ANDRÉ GARTEISER

Als Amerika mit bewundernswerter Entschlossenheit und Willenskraft in den Krieg eintrat, verkörperte sich sein tiefstes Wollen in Franklin Roosevelt. Amerika kämpfte, um die Kräfte des Despotismus zu vernichten, die dem freien Aufblühen des Friedens entgegenstanden. In den Augen Roosevelts wurden diese Kräfte durch Japan, selbstverständlich durch das nationalsozialistische Deutschland, aber auch durch die ausländischen Herrschaftsbereiche der Kolonialmächte gebildet. Von diesen drei Kriegszielen — man schlage im Buch von Roosevelts Sohn Elliot nach — war wohl das ihm teuerste das Verschwinden der Kolonialreiche. Das sollte die Krönung des Werkes sein, das tausendjährige Friedensreich, wie Hitler es in anderem Sinne verstanden hatte.

Man kann sich fragen, wie weit in diesen Wünschen tiefer lebendiger Idealismus, neidvolle Bewunderung, historische Reminiszenzen, eine Mischung von Harmlosigkeit und Durchtriebenheit, von industriellem Machtbewußtsein, von reinem Heldentum lebte. Es interessiert uns hier nicht weiter, Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Rooseveltschen Entscheidungen zu erörtern. Es genügt, festzustellen, daß die vorgesteckten Kriegsziele in unserem Zeitalter tatsächlich alle erreicht wurden. Ist nun der Weltfrieden nach dem Verschwinden der bösartigen Mächte gesicherter als vor dem Kriege?